

## VI. Brandschutz

Alle allgemeinen  
polizeilichen Vorschriften  
sind zu beachten.

- offenes Licht  
zündlicher  
Gängen
- das Aufheben  
Keller und  
nur kurzzeitige  
Kleinere Gegenstände  
bewahren

### Der Mieter ist

- die Feuer-  
- dem Schornstein  
gestatten,  
- Veränderun-  
der zustän-  
men sowie  
- Lüftungste-  
- nur geeig-  
aufzubewahren  
- keine heiß-  
- in den Miet-  
- bei Ausbruch  
einzuleiten  
- alle Gaslei-  
gem Geruch  
seinen Bereich  
Gaszähler  
- bei Brand-  
deln. Vers  
Menschen  
- brandschutz  
dürfen nicht

## VII. Grundsätze

1. Der Mieter ist  
Anhalt dem Ver-  
des Vermieters
2. Jegliche bauliche
3. Sollte die Auf-  
dieser Hausor-  
treffen.

Schönebeck, den 20.



Meyer  
Geschäftsführerin